

„Corona“

Fördermöglichkeiten für die Land- und Ernährungswirtschaft in der Corona-Krise – Maßnahmen der Bundesregierung mit Relevanz für die Land- und Ernährungswirtschaft

Landwirtschaftliche Rentenbank

Liquiditätssicherungsprogramm

Antragsberechtigt sind: Unternehmen der Landwirtschaft, einschließlich Wein- und Gartenbau, die aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus Liquiditätsbedarf haben. Bei Antragstellung ist die Betroffenheit zu erläutern.

Die Landwirtschaftliche Rentenbank bietet ab sofort Darlehen zur Liquiditätssicherung für Unternehmen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und des Weinbaus an, die unter den Folgen der Corona-Pandemie leiden. Betroffene Unternehmen können Darlehen aus dem Programm „Liquiditätssicherung“ in Anspruch nehmen, wenn sie ihrer Hausbank mitteilen, inwiefern der Liquiditätsbedarf durch die Corona-Pandemie ausgelöst wurde.

Die Darlehen sind mit einem Tilgungsfreijahr und einem einmaligen Förderzuschuss ausgestattet, der aktuell 1,50 % der Darlehenssumme beträgt. Der effektive Zinssatz beträgt in der günstigsten Preisklasse (A) zurzeit 1,00 %.

Bei den Förderdarlehen der Rentenbank sind die Kreditanträge an die Hausbank zu richten. Weitere Informationen zum Liquiditätssicherungsprogramm finden Sie in der [Programminformation Nr. 1/2020](#) und in den [Programmbedingungen Liquiditätssicherung](#).

Service-Nummer für Kreditanfragen: 069/2107-700

<https://www.rentenbank.de/foerderangebote/landwirtschaft/liquiditaetssicherung/>

Gültigkeit:

Das Programm ist befristet bis 30. Juni 2021.

Gewährung von Bundesbürgschaften für Liquiditätssicherungsdarlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank

Ab dem 16. April 2020 bietet die Landwirtschaftliche Rentenbank mit Unterstützung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) für von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen Liquiditätssicherungsdarlehen an, die mit einer Bürgschaft kombiniert sind.

Eckpunkte:

- **Antragsberechtigt sind Unternehmen der Landwirtschaft, einschließlich des Wein- und Gartenbaus, der Forstwirtschaft sowie der Fischerei und Aquakultur.**
- Es sind nur Unternehmen antragsberechtigt, die sich am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten befanden. Die Unternehmen können aber danach infolge des COVID-19-Ausbruchs in Schwierigkeiten geraten sein. Antragsteller müssen hierbei gegenüber ihrer Hausbank erläutern, inwiefern der Liquiditätsbedarf durch die Corona-Pandemie ausgelöst wurde.
- Die verbürgten Darlehen werden über eine Hausbank ihrer Wahl vergeben und müssen auch dort beantragt werden.
- Dabei werden Ratendarlehen mit einer Laufzeit von 4 oder 6 Jahren angeboten.
- Die Darlehen werden bei kleinen und mittleren Unternehmen zu 90 % und bei Großunternehmen zu 80 % verbürgt. Die verbürgten Liquiditätssicherungsdarlehen betragen mindestens 10.000 Euro und höchstens 3 Mio. Euro.

Rechtsgrundlage:

Die Förderzuschüsse aus diesem Programm werden auf der Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ gewährt. Die Bundesregelung basiert auf dem befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 vom 19.3.2020 (C (2020) 1863 final).

Alle weiteren Informationen zum Bürgschaftsprogramm finden Sie auf der Internetseite der Landwirtschaftlichen Rentenbank:

<https://www.rentenbank.de/foerderangebote/landwirtschaft/corona-hilfen/#Corona-B%C3%BCrgschaften>

Bundesministerium der Finanzen

Finanzielle Hilfen zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Pandemie:

Über den folgenden Link finden Sie alle aktuellen Informationen zu den unterschiedlichen finanziellen Hilfen – für Freiberufler und Solo-Selbständige, Unternehmen aller Größen sowie für Beschäftigte.

Weitere Infos:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-Milliardenhilfe-fuer-alle.html>

1) Soforthilfe für Selbständige, Freiberufler und kleine Unternehmen

Antragsberechtigt sind: Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe, denen mit einem unbürokratischen Sofortprogramm einmalige Soforthilfen zur Verfügung gestellt werden.

Um die Soforthilfen beziehen zu können, müssen Antragsteller wirtschaftliche Schwierigkeiten (Existenzbedrohung bzw. Liquiditätsengpass) infolge der Corona-Pandemie nachweisen können. Das heißt konkret, dass das jeweilige Unternehmen vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein darf und der Schadenseintritt nach dem 11. März 2020 erfolgt sein muss.

Ausgeführt wird dieses Programm über die Länder, die zudem oft eigene Hilfsprogramme aufgelegt haben, die kombiniert werden können. Der Bund stellt für diese Soforthilfe 50 Milliarden Euro bereit. Außerdem werden die Insolvenzregeln geändert. Wer aufgrund von Corona in den nächsten Monaten in Zahlungsschwierigkeiten gerät, muss vorerst keine Insolvenz anmelden.

Diesen Unternehmen soll schnell und unbürokratisch geholfen werden. Zur Sicherstellung ihrer Liquidität erhalten sie eine Einmalzahlung für drei Monate – je nach Betriebsgröße in Höhe von bis zu 9.000 Euro (bis zu fünf Beschäftigte/Vollzeitäquivalente) bzw. bis zu 15.000 Euro (bis zu zehn Beschäftigte/Vollzeitäquivalente). Damit sollen insbesondere die wirtschaftliche Existenz der Antragsteller gesichert und akute Liquiditätsengpässe wegen laufender Betriebskosten überbrückt werden, zum Beispiel Mieten und Pachten, Kredite für Betriebsräume oder Leasingraten.

Wichtiger Hinweis zur Antragstellung:

Dieses Programm ergänzt die Programme der Länder. Die Anträge sollen deswegen aus einer Hand in den Bundesländern bearbeitet werden. Die Antragstellung soll möglichst elektronisch erfolgen. Weitere Informationen zur konkreten Antragstellung in den Bundesländern finden Sie ab Seite 4.

2) Kreditprogramme

Im Rahmen des Corona-Schutzschilds über die [Kreditanstalt für Wiederaufbau \(KfW\)](#) werden in erheblichem Umfang Hilfskredite zur Verfügung gestellt.

Antragsberechtigt sind: gewerbliche Unternehmen, keine Unternehmen der Primärproduktion

Das **KfW-Sonderprogramm 2020** gilt ab 23. März 2020, Anträge können ab sofort über die Hausbanken gestellt werden. Die Mittel für das KfW Sonderprogramm sind unbegrenzt. Es steht sowohl kleinen, mittelständischen Unternehmen wie auch Großunternehmen zur Verfügung. Die Kreditbedingungen werden nochmals verbessert. Das bedeutet konkret, dass die Voraussetzungen für die KfW-Kredite massiv gelockert und Konditionen verbessert wurden, um möglichst vielen Unternehmen schnell und wirksam zu helfen. So wurden die Mindestanforderungen an die Kreditwürdigkeit eines Unternehmens, die sonst bei der Kreditvergabe der KfW gelten, deutlich reduziert.

Die KfW übernimmt den bei weitem größten Teil der Haftung für diese Kredite (80 Prozent bis 90 Prozent). Dafür garantiert der Bund. Das erleichtert Banken, Sparkassen und anderen Finanzierungspartnern die Kreditvergabe. Um eine zügige Auszahlung zu erreichen, werden Prozesse vereinfacht, z.B. durch eine Risikobewertung allein durch die Hausbank bis zu einer Kreditobergrenze von 3 Millionen Euro. Bis 10 Millionen Euro findet nur eine deutliche vereinfachte Prüfung statt.

Die unterschiedlichen Kreditprogramme stellen sicher, dass Unternehmen unabhängig von ihrer Größe und ihrem Alter davon profitieren können: Freiberufler, Selbständige und kleine Unternehmen ebenso wie mittelständische und große Unternehmen.

Die verschiedenen Förderkredite werden von Kreditinstituten an ihre Kunden weitergegeben.

Informationen zu den KfW-Krediten sowie zur Antragstellung finden sie online unter:
<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Förderdatenbank

Auf der Internetseite des BMWi sind unter folgendem Link (https://www.foerderdatenbank.de/SiteGlobals/FDB/Forms/Suche/Expertensuche_Formular.html?submit=Suchen&filterCategories=FundingOrganisation&filterCategories=FundingProgram&cl2Processes_Foerderbereich=corona) alle Förderprogramme und hierzu notwendige Informationen aufgelistet, die den aufgrund der Corona-Pandemie geschädigten Unternehmen im Bedarfsfall bereitstehen. Dabei sind sowohl die Förderprogramme des Bundes als auch der Länder abrufbar. Alle Einzelheiten zur Förderung sind unter dem o.s. Link verfügbar und können auf der Internetseite gezielt über die Suchfunktion in der linken Spalte abgerufen werden.

Bundesländer

Die Corona-Soforthilfe für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen

Neben der Corona-Soforthilfe bieten einige Bundesländer auch Sofort-Kredite an, diese sind in u.s. Auflistung mit angegeben.

Die Abwicklung der Hilfen erfolgt wie bei der Fluthilfe über die Bundesländer. Eine Kumulierung mit Länderhilfen und De-Minimis-Beihilfen ist möglich:

- **Baden-Württemberg**

Antragsberechtigt sind: Unternehmen mit Hauptsitz in Baden-Württemberg. Anträge dürfen nur von Unternehmen gestellt werden, die noch keine vergleichbare Hilfe für eine möglicherweise in einem anderen Bundesland oder in Baden-Württemberg bestehende Betriebsstätte beantragt oder erhalten haben. **Die Anträge sind in diesem Zusammenhang von dem Hauptsitz des Unternehmens zu stellen.**

Das Antragsformular sowie alle weiteren Informationen finden Sie auf der Internetseite des Wirtschaftsministeriums BW:<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>

- **Bayern**

Antragsberechtigt sind: gewerbliche Unternehmen und selbstständige Angehörige der Freien Berufe (bis zu 250 Erwerbstätige)

Es wird dringend gebeten, keine Förderanträge an das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zu schicken bzw. zu mailen.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt durch die für den Antragsteller örtlich zuständige Vollzugsbehörde. Der [Förderantrag](#) PDF (1,57 MB) ist als Download auf der Website des Bayerischen Wirtschaftsministeriums sowie auf den Websites der sieben Bezirksregierungen und der Stadt München (= Bewilligungs- und Vollzugsbehörden) abrufbar und online ausfüllbar. Bitte füllen Sie den Antrag **unbedingt online** aus, das erleichtert und beschleunigt die Arbeit der Bewilligungsstellen deutlich. **Die Anträge sind bei den zuständigen Bewilligungsstellen einzureichen.**

Alle weiteren Informationen sind auf der Internetseite des Wirtschaftsministeriums BY abrufbar: <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

- **Berlin**

Als Reaktion auf die dynamische Ausbreitung des Coronavirus und die damit verbundenen wirtschaftlichen Folgen unterstützt das Land Berlin die Berliner Wirtschaft mit verschiedenen Maßnahmen.

Antragsberechtigt sind:

- gewerbliche Solo-Selbständige und Kleinunternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) mit Betriebsstätte in Berlin sowie Angehörige „Freier Berufe“ mit Sitz in Berlin
- für das Bundesprogramm zudem Kleinunternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) mit Betriebsstätte in Berlin

Alle weiteren Informationen zur Antragstellung erhalten Sie auf der Internetseite der Investitionsbank Berlin (IBB):

<https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/themen/coronahilfe/corona-liquiditaets-engpaesse.html>

- **Brandenburg**

Das Sofortprogramm soll gewerblichen Unternehmen im Sinne § 2 GewStG und Angehörigen der Freien Berufe, die durch die Corona-Krise 2020 in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind, eine schnelle und angemessene finanzielle Hilfestellung zur Milderung von unmittelbaren Schäden und Nachteilen leisten.

Antragsverfahren:

Der **Förderantrag** ist als Download auf der Website der **Investitionsbank des Landes Brandenburg (www.ilb.de)** unter dem Reiter „Konditionen, Formulare und Dokumente“ abrufbar.

Alle weiteren Informationen sind auf der Internetseite der ILB abrufbar:

<https://www.ilb.de/de/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/>

- **Bremen**

Corona-Soforthilfe

Im Rahmen eines von der Senatorin für Wirtschaft neu aufgelegten Förderprogramms können Unternehmen in Bremen und Bremerhaven, die durch die Auswirkungen des Coronavirus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, Soforthilfen von bis zu 5.000 EUR im vereinfachten Verfahren und bei besonderem Bedarf bis 20.000 EUR erhalten. Die Unterstützung wird als Zuschuss zu den laufenden Betriebskosten gewährt.

Alle weiteren Informationen sind auf der Internetseite der BAB Förderbank abrufbar:

<https://www.bab-bremen.de/bab/corona-soforthilfe.html>

- **Hamburg**

Ergänzend zu den Hilfen des Bundes legt der Hamburger Senat kurzfristig Maßnahmen für einen Hamburger Schutzschirm für Corona-Geschädigte Unternehmen und Institutionen auf. Folgende Programme werden über die IFB Hamburg umgesetzt:

- **Die Hamburger Corona Soforthilfe (HCS)**
- **Die Corona-Soforthilfe des Bundes**
- **Der Hamburg-Kredit Liquidität (HKL)**
- **Die IFB Förderkredite Kultur und Sport**

Alle weiteren Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der IFB Hamburg:

<https://www.ifbhh.de/magazin/news/coronavirus-hilfen-fuer-unternehmen>

- **Hessen**

Das Land Hessen schnürt ein millionenschweres Soforthilfeprogramm und stockt die Mittel der Bundesregierung mit einem eigenen Zuschuss auf. Insgesamt stehen für Solo-Selbstständige, Freiberufler, Künstlerinnen und Künstler sowie Klein- und Kleinunternehmen mit bis zu 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mehr als zwei Milliarden Euro von Bund und Land zur Verfügung.

Anträge können beim Regierungspräsidium Kassel und dann ausschließlich online gestellt werden. In Hessen wird nur die Stellung eines Antrages notwendig sein, um sowohl die Bundes- als auch die Landesförderung zu erhalten. Die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern unterstützen beratend bei der Antragsstellung.

Alle weiteren Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Hessischen

Wirtschaftsministeriums: <https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/soforthilfe-fuer-selbststaendige-freiberufler-und-kleine-betriebe>

- **Mecklenburg-Vorpommern**

Corona-Soforthilfe

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt von der Corona-Krise besonders geschädigten gewerblichen Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe einschließlich Kulturschaffender Zuschüsse zur Überbrückung des Liquiditätsengpasses.

Das Antragsformular kann vorab per E-Mail (soforthilfe@lfi-mv.de) übermittelt werden, jedoch ist eine postalische Zusendung des Formulars zwingend erforderlich!

Alle weiteren Informationen zur Antragstellung erhalten Sie auf der Internetseite des Landes Förder-Institut Mecklenburg-Vorpommern: <https://www.lfi-mv.de/foerderungen/corona-soforthilfe>

Zuwendungen zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen aufgrund der Corona-Pandemie in Mecklenburg-Vorpommern

Der rückzahlbare Zuschuss wird eine Laufzeit von 5 Jahren haben. Darlehen bis 20.000 EUR sind zinsfrei, Darlehen zwischen 20.001 EUR und 200.000 EUR sind im ersten Jahr zinsfrei, danach fallen Zinsen in Höhe von 3,69 % p.a. an. Das erste Jahr ist tilgungsfrei. Eine Restschuldbefreiung nach 36 Monaten wird möglich sein, falls die Existenz des Unternehmens gefährdet ist.

Alle weiteren Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung: <https://www.gsa-schwerin.de/leistungen/zuwendungen-zur-vermeidung-von-liquiditaetsengpaessen-aufgrund-der-corona-pandemie/antragstellung.html>

- **Niedersachsen**

Niedersachsen-Soforthilfe Corona

Wenn Sie als kleines gewerbliches Unternehmen, Soloselbstständige/r oder ein Angehörige/r der freien Berufe in Folge der **Covid-19-Pandemie** in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage und/oder in Liquiditätsengpässe geraten sind, können Sie eine Soforthilfe elektronisch über das Kundenportal der **NBank** beantragen.

Alle weiteren Informationen sind auf der Internetseite der Nbank abrufbar:

<https://www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Niedersachsen-Soforthilfe-Corona/index.jsp>

Niedersachsen-Liquiditätskredit für kleine und mittlere Unternehmen

Stellt Kredite zwischen 5.000 Euro bis maximal 50.000 Euro zur Liquiditätshilfe für kleine und mittlere Unternehmen, Freiberufler und Soloselbstständige bereit. Ziel ist es, grundsätzlich tragfähige Geschäftsmodelle, die aufgrund von temporären Umsatzrückgängen im Zuge der **Corona-Krise** einen erhöhten Liquiditätsbedarf aufweisen, zu unterstützen.

Alle weiteren Informationen sind auf der Internetseite der NBank abrufbar:

<https://www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Niedersachsen-Liquiditaetskredit/index.jsp>

- **Nordrhein-Westfalen**

NRW-Soforthilfe 2020

Um den Schaden für Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmen in Folge der **Corona-Krise** abzufedern, hat der Bund ein Soforthilfeprogramm Corona aufgelegt. Die Landesregierung hat beschlossen, das Angebot des Bundes 1:1 an die Zielgruppen weiterzureichen und dabei zusätzlich den Kreis der angesprochenen Unternehmen noch um die Gruppe der Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten zu erweitern.

Alle weiteren Informationen erhalten Sie unter dem Link: www.wirtschaft.nrw/corona

Liquiditätssicherung NRW (Finanzierung)

Für die Überbrückung von Liquiditätsengpässen stehen den Unternehmen in Nordrhein-Westfalen verschiedene öffentliche Finanzierungsangebote zur Verfügung. Beispielsweise hat die NRW.BANK die Bedingungen ihres Universalkredits attraktiver gestaltet und übernimmt nun bereits ab dem 1. Euro bis zu 80 % (statt bisher 50 %) des Risikos.

Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen können durch die Bürgschaftsbank NRW (bis 2,5 Mio. Euro) und das Landesbürgschaftsprogramm (ab 2,5 Mio. Euro, auch Großunternehmen) besichert werden. Der Bürgschaftsrahmen wird massiv ausgeweitet – sowohl für das Landesbürgschaftsprogramm als auch für die Bürgschaftsbank NRW. Die Verbürgungsquote wird von 80 Prozent auf 90 Prozent erhöht.

Die Bürgschaftsbank ermöglicht eine 72-Stunden-Expressbürgschaft (bis 250.000 Euro), beim Landesbürgschaftsprogramm wird eine Bearbeitung innerhalb einer Woche angestrebt. Auf

den jeweiligen Internetseiten finden Sie weiterführende Informationen sowie Ansprechpartner.

Bürgerschaftsbank NRW: <https://www.bb-nrw.de/de/index.html>

Landesbürgerschaftsprogramm: <https://www.pwc.de/de/branchen-und-markte/oeffentlicher-sektor/landesbuergerschaften-nordrhein-westfalen.html>

- **Rheinland-Pfalz**

Die Corona-Soforthilfe kann auf der Internetseite der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz beantragt werden: <https://isb.rlp.de/corona-soforthilfe.html>

- **Saarland**

Kleinunternehmer-Soforthilfe

Der Antrag und die Antragsbearbeitung sind so einfach und unbürokratisch wie möglich gestaltet. Wer Soforthilfe braucht, lädt den Antrag herunter, füllt ihn aus, fotografiert oder scannt ihn und schickt ihn an die zentrale Mailadresse des Ministeriums:

soforthilfe@wirtschaft.saarland.de

Alle weiteren Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Wirtschaftsministeriums des Saarlandes: <https://www.saarland.de/254842.htm>

Sofort-Kredit Saarland

Der Sofort-Kredit ist bei der Saarländischen Investitionskreditbank AG zu beantragen.

Die Antragstellung ist unter folgendem Link möglich:

https://www.sikb.de/steckbrief_sofortkredit_saarland

- **Sachsen**

Ab sofort können Einzelunternehmer, Freiberufler und Kleinstunternehmen in Sachsen das **Soforthilfe-Darlehen** „Sachsen hilft sofort“ beantragen. Alle Details zu diesem Programm sowie **aktuelle Informationen** der SAB im Zusammenhang mit der Corona-Krise finden Sie auf der **Internetseite der Sächsischen Aufbaubank (SAB):**

<https://www.sab.sachsen.de/index.jsp>

- **Sachsen-Anhalt**

Corona-Soforthilfe

Die Landesregierung stellt besonders Zuschüsse für Solo-Selbstständige und kleinere Unternehmen bereit.

Die Antragstellung ist auf der Internetseite der Investitionsbank Sachsen-Anhalt möglich:

<https://www.ib-sachsen-anhalt.de/coronavirus-informationen-fuer-unternehmen>

- **Schleswig-Holstein**

Corona-Soforthilfe

Anträge auf Gewährung einer Soforthilfe für die von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohten kleinen Unternehmen und Soloselbstständige können ab sofort gestellt werden.

Alle weiteren Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein: <https://www.ib-sh.de/infosseite/corona-beratung-fuer-unternehmen/>

- **Thüringen**

Corona-Soforthilfe

Anträge auf Gewährung einer Soforthilfe für die von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohten kleinen Unternehmen und Soloselbstständige können ab sofort gestellt werden.

Alle weiteren Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Thüringer Aufbaubank: <https://www.aufbaubank.de/Presse-Aktuelles/Coronavirus-Aktuelle-Informationen-fuer-Unternehmen>

Maßnahmen mit Relevanz für die Landwirtschaft

Art der Hilfe	Antragsteller	Kurzbeschreibung der Maßnahme	Ansprechpartner/Adressen	Fundstelle
Ausweitung der „70-Tage-Regelung“	Landwirtschaftliche Betriebe als Arbeitgeber	Saisonarbeitskräfte dürfen nun bis zum 31. Oktober eine Beschäftigung für bis zu 115 Tage – sozialversicherungsfrei – ausüben.	Minijobzentrale https://www.minijob-zentrale.de/DE/00_home/node.html	Paragraf 115 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)
Erleichterte Nebentätigkeit für Bezieher von Kurzarbeitergeld	Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld beziehen	Um Anreize für eine temporäre Tätigkeit in der Landwirtschaft zu schaffen, werden Nebeneinkünfte aus der Landwirtschaft während der Corona-Krise bis zur Höhe des bisherigen Lohns bis zum 31. Oktober 2020 nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.	Bundesagentur für Arbeit https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall	Paragraf 421c des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III)
Bessere Hinzuverdienstmöglichkeiten bei Ruheständlern	Bezieher von vorzeitigen Altersrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Alterssicherung der Landwirte	Die Hinzuverdienstgrenze bei Vorruhestandlern wird bis Ende 2020 in der gesetzlichen Rentenversicherung deutlich angehoben und in der Alterssicherung der Landwirte vollständig aufgehoben.	Deutsche Rentenversicherung bzw. Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Bund/DE/Home/home_node.html https://www.svlfg.de/	Paragraf 302 Absatz 8 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI); Paragraf 106 Absatz 9 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)

Arbeitnehmerüberlassung	Arbeitgeber	Das Bundesarbeitsministerium hat eine Auslegungshilfe für das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz veröffentlicht, der entnommen werden kann, unter welchen Voraussetzungen in der Corona-Krise eine Arbeitnehmerüberlassung ohne Erlaubnis möglich ist.	https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html%3E	Paragraf 1 Absatz 3 Nummer 2a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)
Arbeitszeit	Arbeitgeber	Das Bundesarbeitsministerium hat eine Verordnung erlassen, die befristet bis zum 31. Juli 2020 u. a. eine Verlängerung der werktäglichen Arbeitszeit auf 12 Stunden ermöglicht. Die Mindestruhezeit kann auf neun Stunden verkürzt werden. Im Rahmen der Verordnung werden die landwirtschaftliche Erzeugung, Verarbeitung, Logistik und der Handel mit Lebensmitteln ausdrücklich berücksichtigt	https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/arbeitszeitverordnung.html	Verordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz infolge der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Arbeitszeitverordnung – COVID-19-ArbZV) vom 07.04.2020